

# Erlaubnistatbestände nach Art. 6 DSGVO - Teil 1/2 insbesondere Einwilligung

Dr. Uwe K. Schneider, Dr. Christoph Werner



Vorlesung Datenschutzrecht  
WS 2025/2026, UE 8/15

18.12.2025

# I. Nachtrag und Beispielsfälle zu den Datenschutzgrundsätzen

# Nachtrag zur letzten Vorlesung

## Rechtscharakter der Datenschutzgrundsätze

- Zweifelhaft ob nur „allgemeine Grundsätze“ (Arg.: zu unbestimmt, hohe Rechtsunsicherheit) **oder** direkt bindendes Recht (Arg.: Explizite Bußgeldbewährung, Art. 83 Abs. 5 lit a) DSGVO)
- Guter Lösungsvorschlag\*: bindendes Recht, aber – es kommt drauf an (Beispiele):
  - **Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung oder Speicherbegrenzung:** eindeutig bestimmbar und daher unmittelbar bindend
  - **Grundsatz von Treu und Glauben** muss vorher durch Rechtsprechung oder die Aufsichtsbehörde(n) nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO hin zu einem eindeutigen befolg- und sanktionierbarem Rechtsbefehl konkretisiert werden.

\* Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 5 Rn. 20 ff.

# Beispielfälle

V erhebt Daten, ohne einen Erlaubnistatbestand vorweisen zu können

Rechtmäßigkeit

*Keine Erlaubnis*

V erhebt zusätzliche Daten, die er für die Verarbeitung nicht benötigt

Datenminimierung

*Zu viele Daten*

V speichert Daten länger als notwendig

Speicherbegrenzung

*Zu lange Speicherung*

V nutzt Daten nicht nur wie er angibt zur Bestellabwicklung, sondern auch zur Marktforschung

Zweckbindung

*Verbotene Datennutzung*

## **II. Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Teil 1/2)**

# Agenda:

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1

1. Erfüllung eines Vertrags (lit b)
2. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit c)
3. Einwilligung (lit a)
  - a) Freiwilligkeit
  - b) für den bestimmten Fall
  - c) in informierter Weise
  - d) Unmissverständlich
  - e) Widerrufbarkeit
  - f) Einwilligung für Minderjährigen
4. Datentreuhand und PIMS
5. Diskussion

# Wiederholung: Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Art. 5 Abs. 1 DSGVO  
Personenbezogene Daten  
müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach  
Treu und Glauben und in einer für  
die betroffene Person  
nachvollziehbaren Weise  
verarbeitet werden  
(„**Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung  
nach Treu und Glauben,  
Transparenz“);

**Ausdruck des Grundsatzes des  
„präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“**

**„Alles (an Verarbeitung pers.bez. Daten),  
was nicht gesondert erlaubt ist,  
ist verboten.“**

**Also: Man benötigt eine Erlaubnis.**

**Aber: Es gibt auch recht viele Erlaubnisse  
bereits unmittelbar im Gesetz  
(daher präventives und nicht repressives Verbot  
mit Erlaubnisvorbehalt wie beim Waffentragen;  
Letzteres kann nur mit enger gefasster  
behördlicher Genehmigung durchbrochen  
werden).**

# Wiederholung & Vertiefung (WuV): Grundsatz der Rechtmäßigkeit

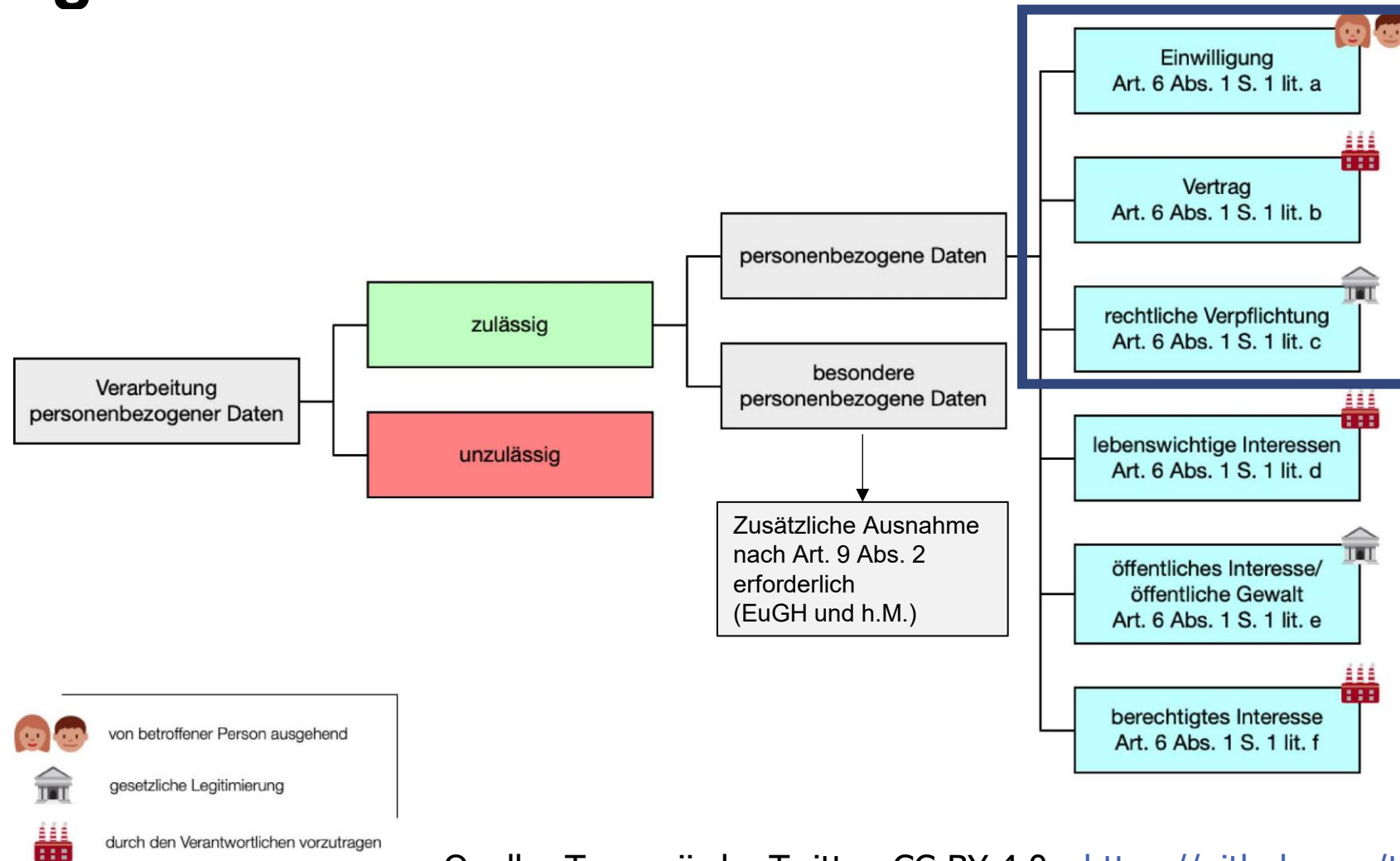
- Begriffsauslegung streitig (eng oder weit)
- Beispiel: Führen z.B. Verstöße gegen Informationspflichten zur Unrechtmäßigkeit der gesamten Verarbeitung?
- **Weites Verständnis:** Zur Rechtmäßigkeit immer Erfüllung aller Pflichten DS-GVO notwendig
- **Enges Verständnis:** Nein, „rechtmäßige Weise“ gegeben, wenn Rechtsgrundlage (Einwilligung/Gesetz) vorhanden und erfüllt [Arg. aus EG 40]

Erwägungsgrund (40): Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung [...] ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.

[Vgl. *Jaspers/Schwartmann/Hermann* in *Jaspers/Schwartmann/Thüsing/Kugelman*, 2. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 20 f.]

- **Vermittelndes Verständnis:** Wenn Information für die Rechtsgrundlage von entscheidender Bedeutung ist, wie bei der Einwilligung, die „informiert“ sein muss, oder auch bei berechtigtem Interesse & Widerspruchsrechten der betroffenen Person, dann führt eine im Wesentlichen mangelhafte Information auch zum Wegfall der Rechtsgrundlage (so der **EuGH** zum berechtigten Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, Urteil v. 09.01.2025 – C-394/23 (SNCF), Rdnr. 52).

# Rechtmäßigkeit nach Art. 6 DSGVO



Quelle: Twemojis by Twitter, CC-BY-4.0 - <https://github.com/twitter/twemoji>

# Rechtmäßigkeit nach Art. 6 DSGVO

- **Verhältnis der Erlaubnistatbestände, insbesondere bei Einwilligung:**
  - EuGH [1]: ein Rückgriff auf die Erlaubnistatbestände in Art. 6 Abs. 1 lit. b bis lit. f DS-GVO auch möglich, wenn eine eingeholte Einwilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. Freiwilligkeit, Informiertheit) unwirksam sein sollte
  - Kritik: Exklusivitätsverhältnis: keine „Sammlung“ von Erlaubnistatbeständen; **Grundsatz der Transparenz** (Widerruf der Einwilligung muss auch zum Ende der Verarbeitung führen) [2]; Ausnahme: Vorher klare Information über Nutzung anderer Erlaubnistatbestände [3]

[1] EuGH, Urt. v. 4.7.2023 – C-252/21, MMR 2023, 669, Rn. 92

[2] Ruschemeier, ZD 2020, 618 (618) [3] Buchner/Kühling in Kühling/Buchner, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 7 Rn. 18;

# 1. Erfüllung eines Vertrags, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b



- bezieht sich auf jedes **vertragliche Verhältnis mit zwei oder mehr Parteien**; auch **vorvertragliche Maßnahmen (Anbahnung/Vorbereitung)** sind hiervon umfasst
  - betroffene Person muss selbst Vertragspartei sein (kein Vertrag zu Lasten Dritter)
  - Vertragsabschluss für vorbereitende Verarbeitung nicht erforderlich
- verarbeitete Daten müssen für Vertragserfüllung **erforderlich** sein:  
keine zumutbare, gleichsam förderliche Alternative zur Zweckerfüllung ersichtlich?
  - Vertragszweck ist aus objektiver Sicht zu ermitteln, zB anhand Leistung und Gegenleistung, vernünftigerweise bei Dienstleistung bestehende Erwartung
  - nur „zweckdienliche“ oder „nützliche“ Verarbeitung reicht nicht aus - die Vertragserfüllung muss **merklich von verarbeiteten Daten abhängen**

# 1. Erfüllung eines Vertrags, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b



## ■ Fallgruppen:

- Unproblematischer sind Datenverarbeitungen zur **Abwicklung von Verträgen**: Zahlungen, Zusendung gekaufter Ware, Bereitstellung digitaler Dienste, Begründung von Arbeitsverhältnissen (siehe zu letzterem auch „klarstellend“ § 26 Abs. 1 BDSG)
- Schwieriger sind Verarbeitungen **im Vorfeld eines Vertrages** ohne Initiative des Betroffenen und damit auch noch ohne konkreten Vertragsbezug (Profiling für Empfehlungen, personalisierte Preise, etc.); i.E. hier eher (-) = Voraussetzung nicht erfüllt
- Umstritten auch bei Bonitätsprüfung: jedenfalls nur nach Kredit- oder Mietanfrage; ggf. aber Rechtfertigung über berechnigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

[Vgl.: Schulz in Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 6 Rn. 42; Schantz in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, DSGVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 44; Auer-Reinsdorff/Conrad IT- und DatenschutzR-HdB/Conrad/Hertneck, 3. Aufl. 2019, § 20 Rn. 63]

## 2. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c



- indirekter Verweis auf (bestehende) rechtliche Regelungen (der EU oder ihrer Mitgliedstaaten), denen der Verantwortliche unterliegt, sowohl für private und öffentliche Stellen
- Verpflichtung kraft **objektiven, unmittelbar geltenden Rechts**  
= formelle Gesetze (klassische Gesetzgebung), materielle Gesetze (Rechtsverordnungen o.Ä.)
- genauere Anforderungen an rechtliche Verpflichtungen in Art. 6 Abs. 3, kein Unterlaufen der Datenschutzgrundsätze, d.h.
  - rechtliche Verpflichtungen nur im öffentlichen Interesse bzw. zur Erfüllung einer öff. Aufgabe
  - durch Unionsrecht (= EU-Recht) oder das Recht der Mitgliedstaaten (nicht von Drittstaaten)
  - Kein Erlass der Datensicherheitsinsb. Begrenzung durch Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

## 2. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c



### ■ Beispiele:

- § 21 TDDDG – Bestandsdatenauskunft bei Telemedien (etwa bei Urheberrechtsverstößen und Straftaten)
- § 30 BMG – Meldescheine für „Beherbergungsstätten“
- §§ 57a f. StVZO – Fahrtschreiber und Kontrollgerät (u.a. für LKW und Busse)
- Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach Handels- und Steuerrecht:
  - Steuerrecht: § 146 Abgabenordnung (AO)
  - Handelsrecht: § 257 Handelsgesetzbuch (HGB)
  - 6 oder 10 Jahre
  - Zweck: Externe Rechnungslegung gegenüber Fiskus/Finanzamt oder Geschäftspartnern/Gesellschaftern

# 3. Einwilligung – Relevante Normen:



Art. 6 Abs. 1: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

- Einwilligung als **Rechtsgrundlage**, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO
- **Definition** der Einwilligung in Art. 4 Nr. 11 DSGVO
- **Bedingungen für die Einwilligung**, Art. 7 DSGVO
- Sonderregelung für Kinder in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft, Art. 8; Einwilligungsfähigkeit grds. ab 16 Jahren

### 3. Einwilligung, Definition in Art. 4 Nr. 11



Art. 4 Nr. 11: „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer **Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;“

- a) freiwillig
- b) für den bestimmten Fall
- c) in informierter Weise
- d) unmissverständlich/eindeutig  
bestätigende Handlung

# 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



- Freiwilligkeit setzt die **Freiheit von Zwang** voraus
- Voraussetzung hierfür ist eine **echte Wahl** ohne negative Konsequenzen bei Nicht-Einwilligung [Schwartzmann/Klein in Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, 2. Aufl. 2020, Art. 7, Rn. 44]
- Nach EG 43 S. 1 kann eine Einwilligung nicht als freiwillig abgegeben angesehen werden, „wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen **ein klares Ungleichgewicht** besteht [...] und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde“.
- **Gesonderte Einwilligungsmöglichkeit**, soweit dies „im Einzelfall angebracht ist“ (EG 43 S. 2)

# 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



- Kritische Beispiele/Bereiche:
  - Arbeitsverhältnisse (§ 28 Abs. 2 BDSG)
  - App-Nutzung nur bei Einwilligung in personalisierte Werbung [Art. 29 DS-Gruppe, WP 259 rev.01, S. 6]
  - Cookie-Paywalls oder auch „Pay or Consent“ bzw. „Pay Or Okay“
    - heute Standard bei Online-Medien
    - von Datenschutzaufsicht erwünscht, von Kartellbehörde letztlich zumindest gegenüber Marktbeherrschern erzwungen
    - es muss eine Alternative zum „Zahlen mit Daten“ geben,
    - nicht zwingend kostenlos, aber dann eben „Zahlen mit Geld“
    - Angemessenheit des Entgeltes in Geld? Ist das eine (datenschutz-)rechtliche Frage? Discussion in progress ...

**Sie haben die Wahl.**

### Weiter mit Werbung

deren Nutzung der Werbeflächen für personalisierte Anzeigen verändert sich nicht. Um diese Art der Werbung datenschutzkonform steuern zu können, verwenden wir das Transparency and Consent Framework des IAB Europe 2.2. Dieses Regelwerk des Interactive Advertising Bureau Europe („IAB Europe“), einem Branchenverband für Online Marketing, definiert und überwacht die datenschutzkonforme Ausspielung von Werbung.

Mit Klick auf den Button akzeptieren Sie diese [Vertragsbedingungen](#). Details in den [Datenschutzhinweisen](#), [Cookie-Policy](#), zu Dritten [hier](#). [Widerrufsbelehrung](#).

### SZPlus Weiter mit SZ Plus-Abo

Das unbegrenzte Erlebnis auf SZ.de und SZ-Magazin.de mit Zugang zu allen Inhalten.

[Deutlich weniger Werbung](#)

[Sie bestimmen, wie wir tracken](#)

In den ersten vier Wochen kostenlos, danach 11,99 €\* monatlich.

\*SZ Plus Basis-Abo.

**Jetzt kostenlos testen**

Bereits Abonnent der digitalen SZ? [Login](#)

# 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



## ■ Kritische Beispiele/Bereiche:



Mit personalisierter Werbung (0€ )  
„Ohne Werbung“ (9,99 p.M. für Insta und FB)  
Laut Noyb Umsatz bislang: 5,24€ p.M. [1]

### Hier sind die wichtigsten Punkte zum Abo:

- Wenn du ein Abo abschließt, wird dir in unseren Meta-Produkten keine Werbung mehr angezeigt, sofern du deine Facebook- und Instagram-Konten in derselben [Kontenübersicht](#) nutzt. Solltest du weitere Konten haben, die nicht zu dieser
- Während der Abo-Laufzeit werden deine Informationen nicht für Werbung verwendet.

[1] <https://www.heise.de/news/Datenschutz-Buergerrechtler-legen-Beschwerde-gegen-Metas-Abo-Modell-ein-9542682.html>

# 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



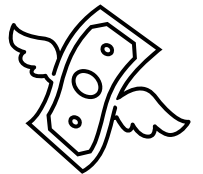
- **Vorgeschichte: Meta und das Bundeskartellamt (OLG Düsseldorf und EuGH)**
- Ursprünglich wurde personalisierte Datenverarbeitung zu Werbezwecken auch von Off-Facebook-Daten über AGB eingebunden
- Dagegen Beschluss vom *BKartA* (Beschl. v. 6.2.2019) mit Untersagung dieser Daten ohne Wahlmöglichkeit
- hier aber i.E. nicht auf die „Freiwilligkeit“ nach DSGVO gestützt, sondern § 19 GWB (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung)
  - Aber: enger Zusammenhang zwischen Marktmacht und Freiwilligkeit
  - Bei Marktmacht ist Ausweichen auf andere Anbieter weniger zumutbar (gerade wenn es auf Netzwerkeffekte/Größe der Plattform ankommt) und die Einwilligung daher eher nicht freiwillig, wenn der marktbeherrschende Anbieter nicht selbst eine Alternative anbietet
- Klage vor dem OLG Düsseldorf, dieses wiederum hat den EuGH (u.a.) zur Auslegung des Datenschutzrechts angerufen

[Entscheidungsbesprechung EuGH einschließlich BKartA und OLG Düsseldorf: ZD 2023, 664]

### 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



- Anforderungen an Einwilligung bei sozialen Netzwerken:  
(EuGH, Urteil vom 4.7.2023 – C-252/21, Rn. 150)
  - „Daher müssen diese **Nutzer die Freiheit** haben, im Zuge des Vertragsabschlusses die **Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge**, die für die Erfüllung des Vertrags **nicht erforderlich** sind,
  - **einzel**n zu verweigern, **ohne** dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung des vom Betreiber des sozialen Online-Netzwerks angebotenen Dienstes **vollständig zu verzichten**,
  - was bedingt, **dass ihnen, gegebenenfalls gegen ein angemessenes Entgelt, eine gleichwertige Alternative angeboten** wird, die nicht mit solchen Datenverarbeitungsvorgängen einhergeht.“



[Entscheidungsbesprechung EuGH: ZD 2023, 664]

### 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



- **Aktuell (Juli 2024): Meta und die EU-Kommission**
- **EU-Kommission sieht Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 DMA (Digital Markets Act)**  
im DMA werden sog. Gatekeeper, d.h. besonders zentrale Online-Plattformen (Suchmaschinen, soziale Netzwerke, App-Stores, Messenger-Dienste) wettbewerbsrechtlich reguliert.
- Verstoß wird ähnlich wie bei BKartA begründet: d.h. keine freiwillige Einwilligung insbesondere fehle eine Alternative, Meta-Dienste weiterhin kostenlos, aber mit weniger personenbezogenen Daten zu nutzen (d.h. **mit nicht-personalisierter Werbung**)

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_24\\_3582](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_3582)

# 3. Einwilligung: a) Freiwilligkeit



- Weiterer Aspekt der Freiwilligkeit: **Koppelungsverbot, Art. 7 Abs. 4 DSGVO**
- „Die Erfüllung eines Vertrags, bspw. die Erbringung einer Dienstleistung, darf nicht von der Einwilligung in eine Datenverarbeitung, die für die Vertragserfüllung nicht erforderlich ist, abhängig gemacht“  
[Stemmer in: BeckOK DatenschutzR, 42. Ed. 1.5.2022, DS-GVO Art. 7 Rn. 42]
- keine Take-it-or-leave-it-Situation; insbesondere auch bei entsprechender Marktmacht
- Fiktives Beispiel: Staubsaugerroboter funktioniert nur, wenn auch eine Einwilligung für die DV zur Produktverbesserung oder Werbung erteilt wird
- Die Einwilligung wäre dann nicht freiwillig; die Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO läge nicht vor.

### 3. Einwilligung: b) für den bestimmten Fall

- Keine pauschal/blanko-Einwilligungen;
- Keine zu allgemeinen Formulierungen, Globaleinwilligungen;
- Je stärker die Verarbeitung in die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmtheit;  
[Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Art. 4 Rn. 78.]
- Gewisse Lockerung für die wissenschaftliche Forschung auf bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung, sog. Broad Consent, vgl. EG 33 DSGVO
  - z.B. „Krebsforschung“
  - wohl auch noch „wissenschaftliche medizinische Forschung“
  - nicht aber „wissenschaftliche Forschung“ (ganz ohne Nennung eines bestimmten Bereiches)

# 3. Einwilligung: c) in informierter Weise



- Hinweis auf Informationspflichten der Art. 12 ff DSGVO, folgt aus **Transparenzgrundsatz**
- Setzt zumindest die **Möglichkeit der Kenntnisnahme** voraus
- „Versteckte Hinweise, technische Textformate, die nicht jedem Nutzer zugänglich sind oder undeutliche Schriftarten können diese Zumutbarkeit ebenso hindern wie überlange Texte.“
- Verständliche Sprache; kein unnötig technischer oder fremdsprachiger Wortschatz (s. auch Art. 7 Abs. 2 DSGVO)
- In solchen Fällen fehlt es an der „Zumutbarkeit der Kenntnisnahme“

[Ernst in Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 4 Rn. 80]

# 3. Einwilligung: c) in informierter Weise



## Spezifische Inhalte, insbesondere:

- Wer? (Verantwortlicher)
  - Welche Daten?
  - Weitergabe und wenn ja, an wen?
  - Wie lange?
  - Zu welchem Zweck?
- 
- Im Detail nochmal bei den **Betroffenenrechten** (Informationspflichten)

[Ernst in Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 4 Rn. 81 ff.]

# 3) Einwilligung: d) unmissverständlich



## ■ Eindeutige, positive Handlung

- Durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Handeln:
- kein Formerfordernis: kann gem. EG 32 schriftlich, elektronisch oder mündlich abgegeben werden → Einwilligung muss nachweisbar sein (Art. 7 Abs. 1)
- Nur Opt-In (Häkchen setzen), kein Opt-Out möglich;

[Ernst in Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 4 Rn. 87 ff.]

# 3) Einwilligung: e) Widerrufbarkeit



- Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts;
  - sichert die dauerhafte Freiwilligkeit
  - kein Begründungserfordernis
- Widerruf nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit  
(kein Entfall der Rechtmäßigkeit der bisherigen Verarbeitung)
- Art. 7 Abs. 3 S. 4 DSGVO: „Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.“
- Im Detail nochmal im Rahmen der *Betroffenenrechte*.

# Frohe Weihnachten und auf Wiedersehen im neuen Jahr!

